



NÖLP

Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie

Geschäftsordnung der BezirkskoordinatorInnen

- 1) Voraussetzungen für das Amt des/der BezirkskoordinatorIn (BK)
 - a. Mitgliedschaft im ÖBVP und NÖLP
 - b. Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste des BM für Gesundheit.
 - c. Der/die StellvertreterIn (Stv.) kann in Ausbildung unter Supervision sein.
 - d. Berufssitz als PsychotherapeutIn im Bezirk
 - e. Einsetzung des/der BK durch Mehrheitsbeschluss des NÖLP-Vorstands.

- 2) gewünschte Tätigkeiten der BK im Bezirk
 - a. Koordination der Bezirksaktivitäten (u.a. Bezirkstreffen, Intervision, Vernetzung mit Institutionen und anderen Berufsgruppen)
 - b. AnsprechpartnerIn für NÖLP-Mitglieder des Bezirks und Kooperation mit Nicht-Mitgliedern des Bezirks – insbesondere auch für PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision
 - c. Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen des psychosozialen Gesundheitswesens und anderer Berufsgruppen des Gesundheitswesens im Bezirk
 - d. Informationsvermittlung zwischen oben genannten Institutionen, Einrichtungen, PsychotherapeutInnen und anderen Berufsgruppen
 - e. Vertretung der Meinung der im Bezirk tätigen PsychotherapeutInnen in berufspolitischen Fragen gegenüber dem NÖLP-Vorstand
 - f. Einberufung und Organisation der Bezirkstreffen zumindest zweimal pro Jahr
 - g. Einberufung der NÖLP-Mitglieder und Organisation der Bezirkswahlen
 - h. Dokumentation der Bezirkstreffen in Form eines Protokolls, das in Kopie an das NÖLP-Büro gesandt wird.
 - i. Teilnahme an der BK-Konferenz
 - j. Kooperation und regelmäßigen Informationsfluss zwischen BK und NÖLP-Vorstand

3) Die BK-Sitzungen

Die BK-Sitzungen setzen sich aus den gewählten BK und deren StellvertreterInnen sowie einer Vertretung aus dem NÖLP-Vorstand zusammen

Organisation:

- a. Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Sitzung statt. Im Bedarfsfall in einem kürzeren Zeitrahmen.
- b. Die Einberufung findet durch den NÖLP-VS statt.
- c. Bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache können externe Personen eingeladen werden.
- d. Die Sitzungsleitung obliegt dem NÖLP-VS

Aufgaben der BK-Sitzungen:

- a. Koordination der BK-Tätigkeiten
- b. Unterstützung der BK in ihren Aufgaben
- c. Austausch zwischen BK und NÖLP-VS

4) Abrechnungsprozedere:

Jede/r BezirkskoordinatorIn und/oder deren StellvertreterIn hat das Recht, die Reisekosten (An- und Abreise) zu

- den BK-Treffen
- Veranstaltungen als NÖLP-VertreterIn (entweder durch Entsendung vom NÖLP-VS/Büro oder aus eigener Initiative, jedoch nur nach vorheriger Absprache mit dem NÖLP-VS/Büro)

dem NÖLP in Rechnung zu stellen. Anerkannt werden entweder Bahntickets (2. Klasse) mit Originalbeleg oder Kilometergeld in der Höhe des aktuellen NÖLP-Abrechnungssatzes (abrechenbar mittels NÖLP-Aufwandsentschädigungsformular)

Um zu jedem Monatsende einen korrekten und planbaren Budgetstand zur Verfügung zu haben, müssen alle Aufwandsentschädigungen monatlich abgerechnet werden und bis spätestens 10. des Folgemonats im Büro eingelangt sein. Aufwandsentschädigungen, die nach Ende eines Quartals (Ende März, Juni, September, Dezember) für ein bereits abgeschlossenes Quartal gestellt werden, werden nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Beschluss des Vorstands ausbezahlt.



NÖLP

Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie

5) Beendigung der Funktion

Der/die BK kann die Funktion jederzeit mittels Schreiben an den NÖLP-Vorstand zurücklegen. Für den Fall, dass es zu groben berufsethischen, vereinsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstößen kommen sollte oder die zuvor genannten Erfordernisse und Aufgaben nicht mehr oder unzureichend erfüllt werden, kann der/die BK jederzeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des NÖLP-Vorstands abberufen werden.

6) Inkrafttreten

Diese GO tritt mit Beschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden Bezirkskoordinatoren am 8.5.2015 in Kraft.